

INHALT

SEITE

Inhaltsverzeichnis siehe Rückseite

V/VVVVVV
Prof. Dimker

Wer durch Briefwahl wählen will, muß sich von der Gemeinde die Briefwahlunterlagen (persönliche Stimmzettel) gegen amtlichen Wahlprüfungschein (persönlich) herausgeben lassen.

Die im Amtsblatt veröffentlichten
Ankündigungen sind für den Kreis
verbindlich.

Nr.	Bezeichnung	Seite
62	43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Unna für den Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Unna Nr. 42 „nördlich des Afferder Weges“	134
63	4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Unna-Lünern Nr. 03 „Am Ostfeld“	136
64	1. Änderung des Bebauungsplanes Unna Nr. 42 „nördlich des Afferder Weges“	138
65	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Unna-Afferde Nr. 01 „An der schwarzen Saline“	140
66	Bürgerbeteiligung Bebauungsplan Unna Nr. 11, 4. Änderung „Berliner Allee“	142
67	Wahlbekanntmachung über die Wahl zum Ausländerbeirat am Sonntag, dem 12.09.1999 in der Stadt Unna	143

43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Unna für den Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Unna Nr. 42 „nördlich des Afferder Weges“

Der Ausschuss für Stadtplanung und Wirtschaftsförderung der Stadt Unna hat in seiner Sitzung am 09.08.1999 den Beschluss über die Aufstellung der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Unna für den Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Unna Nr. 42 „nördlich des Afferder Weges“ sowie die frühzeitige Bürgerbeteiligung in Form einer Planeinsichtnahme gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung gefasst.

Der Änderungsbereich (s. auch Übersichtsplan) liegt im Ortsteil Unna-Königsborn und wird begrenzt:

im **Norden** durch die nördliche Straßenbegrenzungslinie der Vaersthäuser Straße und deren Verlängerung nach Osten,
im **Osten** durch eine Parallele ca. 6 Meter östlich zur Friedrich-Ebert-Straße,
im **Süden** durch den Afferder Weg, die Friedrich-Ebert-Straße und Parkstraße sowie
im **Westen** durch eine Parallele ca. 120 Meter westlich zur Friedrich-Ebert-Straße.

Im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung kann der Änderungsentwurf inkl. Erläuterungsbericht zu der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Unna für den Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Unna Nr. 42 „nördlich des Afferder Weges“ in der Zeit vom

13.09.1999 bis einschließlich 27.09.1999

beim Planungsamt der Stadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Aushang neben Raum 307), während der Dienststunden

montags bis donnerstags von 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr

und

freitags von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr

öffentlich eingesehen werden.

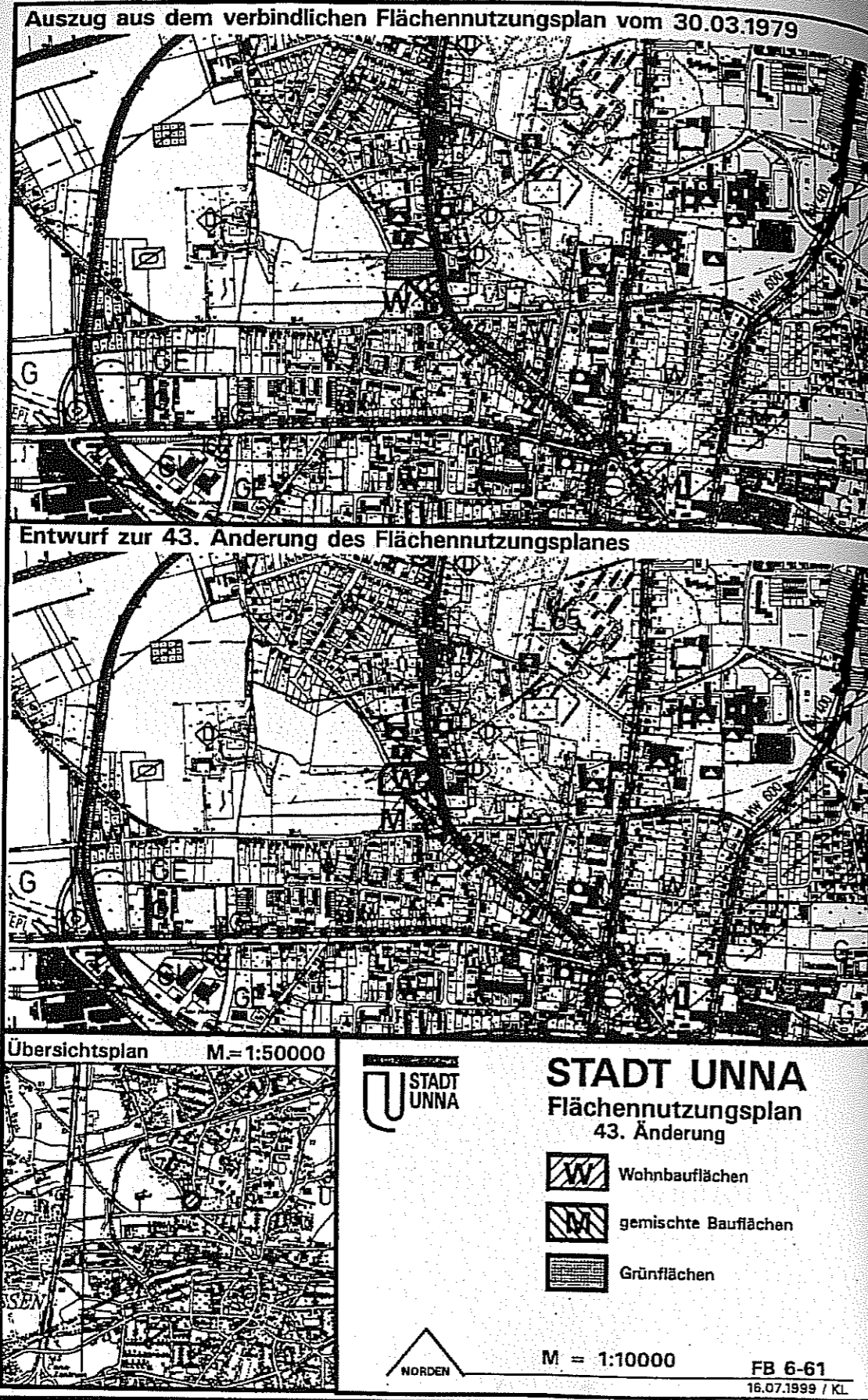
Anregungen können während der o. g. Frist vorgebracht werden.

Für Fragen und Auskünfte stehen Mitarbeiter des Planungsamtes zur Verfügung.

Unna, 24. August 1999

gez. Dördelmann
Bürgermeister

ABl. StUN 22-62/1. September 1999



Anlage zum ABl. StUN 22-62/1. September 1999

BEKANNTMACHUNG

4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Unna-Lünern Nr. 03 „Am Ostfeld“

Der Ausschuss für Stadtplanung und Wirtschaftsförderung der Stadt Unna hat in seiner Sitzung am 09.08.1999 den Änderungs- und Offenlegungsbeschluss über die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Unna-Lünern Nr. 03 „Am Ostfeld“ gem. §§ 2 Abs. 1, 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung gefasst.

Der Änderungsbereich (s. auch Übersichtsplan) liegt im südwestlichen Teil des Bebauungsplanes Unna-Lünern Nr. 03 „Am Ostfeld“, südlich der Lammertstraße, östlich der Straße „Neuer Weg“ und nordwestlich der Kuhstraße, und wird begrenzt:

Im **Norden** von einer Parallelen ca. 15 Meter südlich zur Lammertstraße, der tlw. West- und Ostgrenze sowie der Nordgrenze des Flurstücks 541 der Flur 2, Gemarkung Lünern (Dreuscherstraße),
im **Westen** und **Südwesten** von einer Parallelen ca. 15 Meter östlich der Straße „Neuer Weg“ und zum „Ostfeldweg“ sowie
im **Osten** und **Südosten** von einer Parallelen ca. 23 Meter nordwestlich zur Kuhstraße, Flurstück 599 und von einer Parallelen ca. 150 Meter östlich zu den Straßen „Neuer Weg“ und „Ostfeldweg“.

Der Änderungsentwurf inkl. Begründung liegt in der Zeit vom

13.09.1999 bis einschließlich 13.10.1999

beim Planungsamt der Stadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Aushang neben Raum 307), während der Dienststunden

montags bis donnerstags von 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr

und

freitags von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr

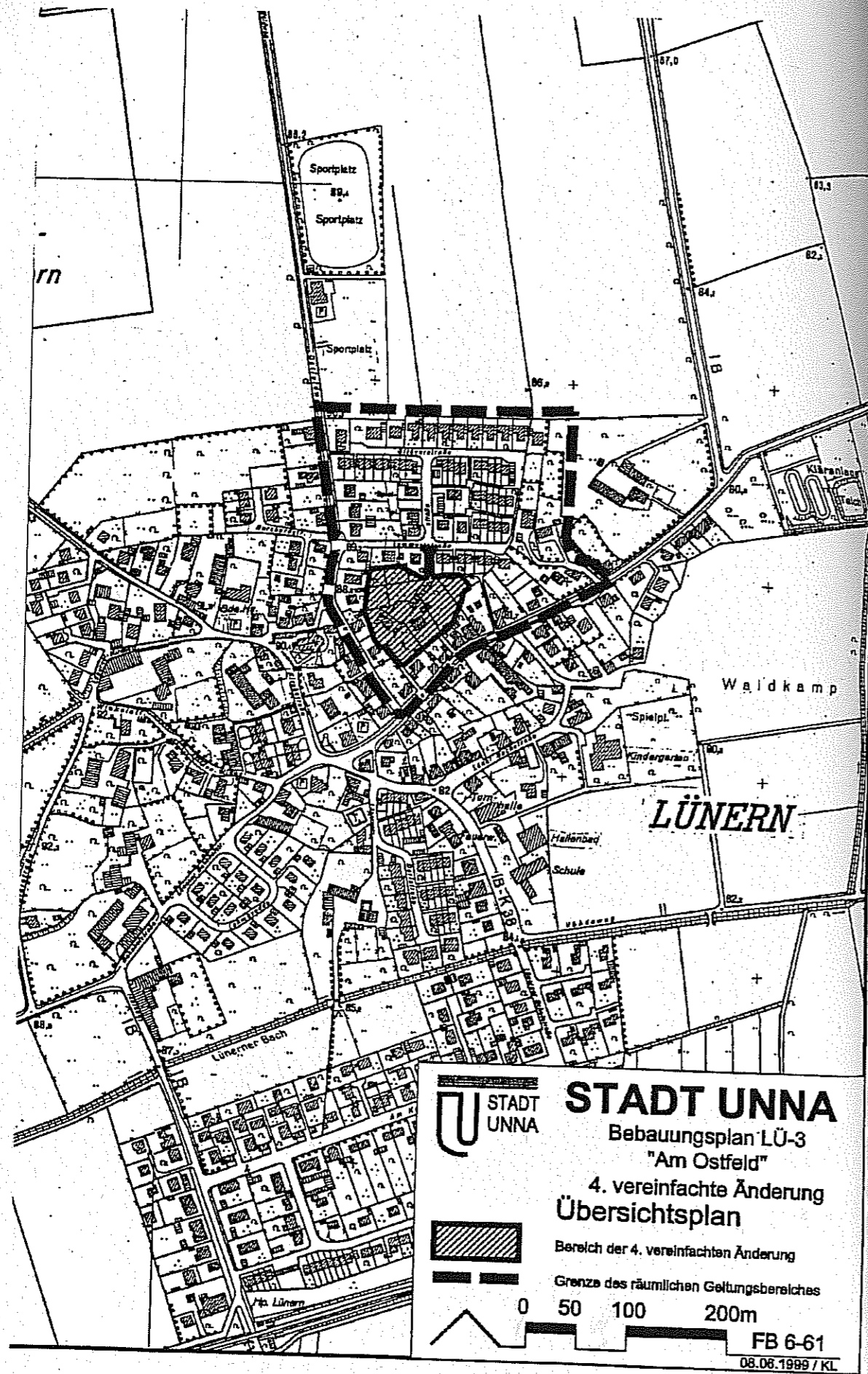
zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Anregungen können während der o. g. Auslegungsfrist vorgebracht werden.

Unna, 24. August 1999

gez. Dördelmann
Bürgermeister

ABl. StUN 22-63/1. September 1999



Anlage zum ABl. StUN 22-63/1. September 1999

BEKANNTMACHUNG

1. Änderung des Bebauungsplanes Unna Nr. 42 „nördlich des Afferder Weges“

Der Ausschuss für Stadtplanung und Wirtschaftsförderung der Stadt Unna hat in seiner Sitzung am 09.08.1999 den Beschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Unna Nr. 42 „nördlich des Afferder Weges“ sowie die frühzeitige Bürgerbeteiligung in Form einer Planeinsichtnahme gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung gefasst.

Der Änderungsbereich (s. auch Übersichtsplan) wird begrenzt:
im **Norden** durch die nördliche Straßenbegrenzungslinie der Vaersthausener Straße und deren Verlängerung nach Osten,
im **Osten** durch eine Parallele ca. 6 Meter östlich zur Friedrich-Ebert-Straße,
im **Süden** durch den Afferder Weg, die Friedrich-Ebert-Straße und Parkstraße sowie
im **Westen** durch die Westgrenze des Flurstücks 684 und deren Verlängerung nach Süden, die Nordgrenze des Flurstücks 684, die Westgrenzen der Flurstücke 698 tlw., 456 tlw., die Südwestgrenze des Flurstücks 807, die Südostgrenze des Flurstücks 710, die Südwestgrenze des Flurstücks 678, die Süd- und Westgrenze des Flurstücks 708 und die Westgrenzen der Flurstücke 707 und 709, alle Flur 3, Gemarkung Unna.

Im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung kann der Änderungsentwurf inkl. Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Unna Nr. 42 „nördlich des Afferder Weges“ in der Zeit vom

13.09.1999 bis einschließlich 27.09.1999

beim Planungsamt der Stadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Aushang neben Raum 307), während der Dienststunden

montags bis donnerstags von 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr
und

freitags von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr

öffentlich eingesehen werden.

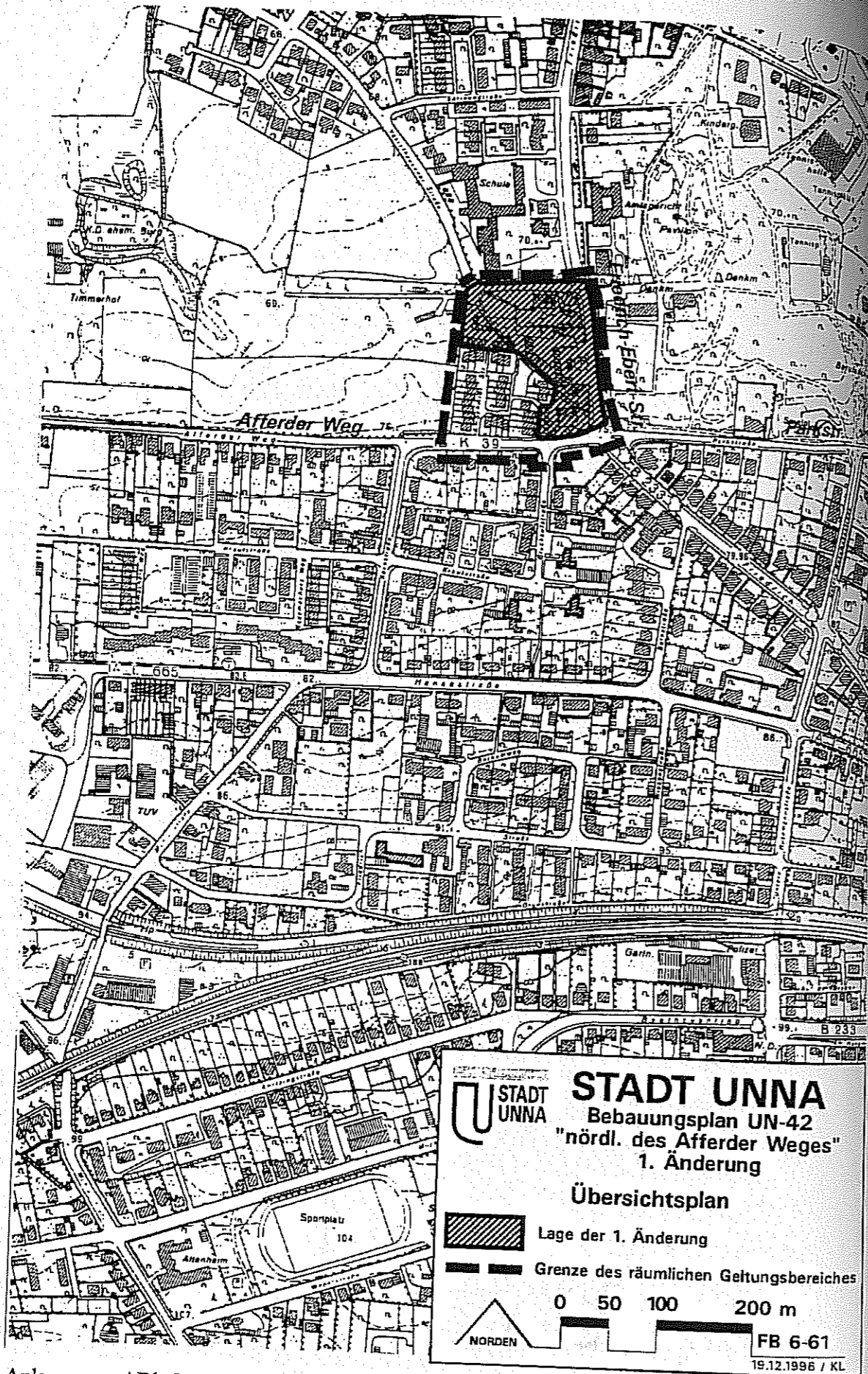
Anregungen können während der o. g. Frist vorgebracht werden.

Für Fragen und Auskünfte stehen Mitarbeiter des Planungsamtes zur Verfügung.

Unna, 24. August 1999

gez. Dördelmann
Bürgermeister

ABl. StUN 22-64/1. September 1999



Anlage zum ABl. StUN 22-64/1. September 1999

65

BEKANNTMACHUNG

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Unna-Afferde Nr. 01 „An der schwarzen Saline“

Der Ausschuss für Stadtplanung und Wirtschaftsförderung der Stadt Unna hat in seiner Sitzung am 09.08.1999 die Einleitung des Satzungsverfahrens zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Unna-Afferde Nr. 01 „An der schwarzen Saline“ gem. § 12 Baugesetzbuch (BauGB), gleichzeitig gem. § 3 Abs. 2 BauGB die öffentliche Auslegung beschlossen.

Der Planbereich (s. auch Übersichtsplan) umfasst die Flurstücke 873 und 916 tlw., in der Gemarkung Afferde, Flur 4. Der von dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan überlagerte Teilbereich des Bebauungsplanes Unna Afferde Nr. 05 „Afferder Mühlbach“ wird mit diesem Verfahren aufgehoben.

Der Bebauungsplanentwurf zu dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Unna-Afferde Nr. 01 „An der schwarzen Saline“ inkl. Begründung liegt gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

13.09.1999 bis einschließlich 13.10.1999

beim Planungsamt der Stadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Aushang neben Zimmer 307), während der Dienststunden

montags bis donnerstags von 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr
und

freitags von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr

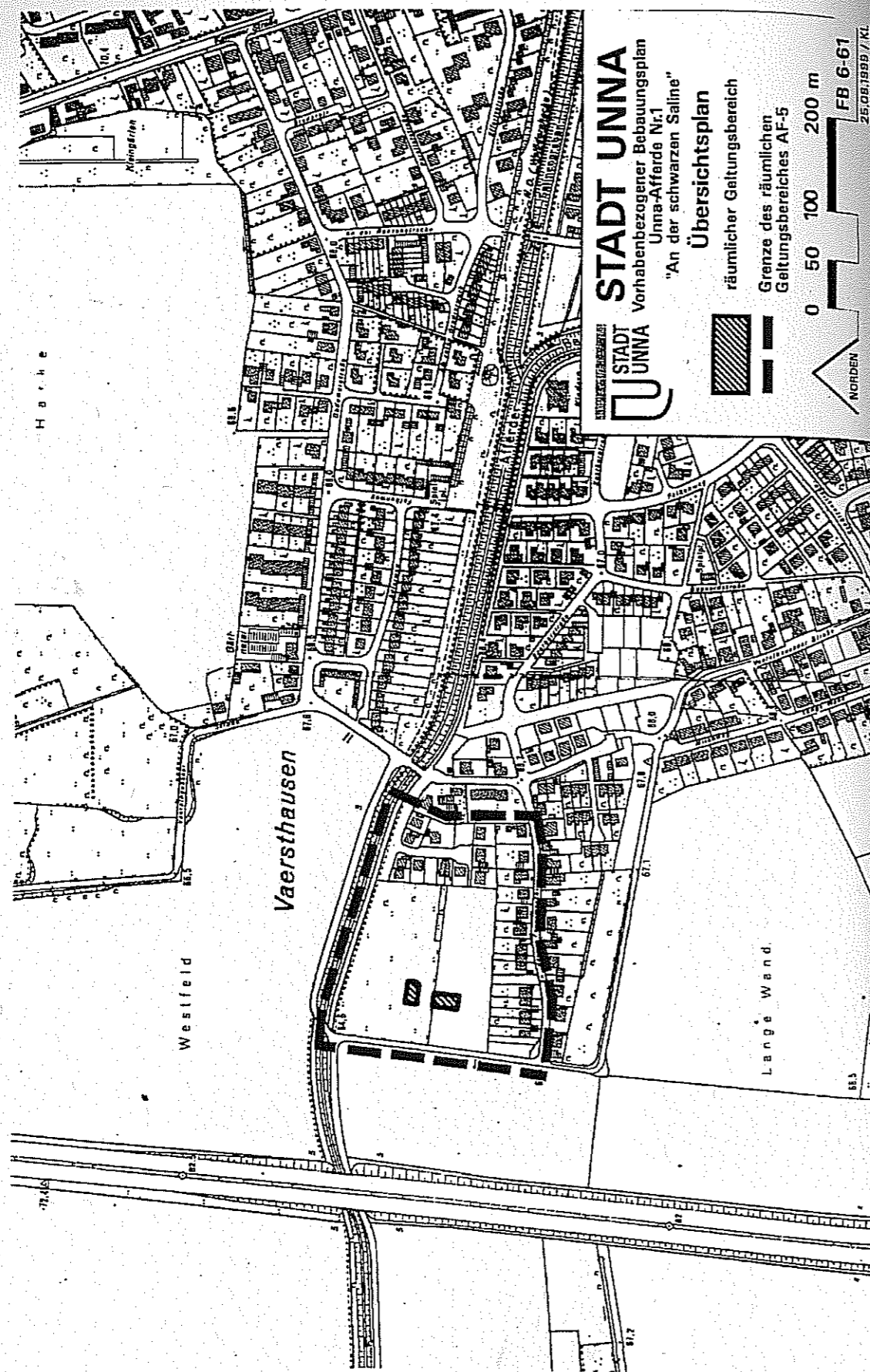
zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Anregungen können während der o. g. Auslegungsfrist vorgebracht werden.

Unna, 24. August 1999

gez. Dördelmann
Bürgermeister

ABl. StUN 22-65/1. September 1999



Bauleitplanung in Unna

Bürgerbeteiligung

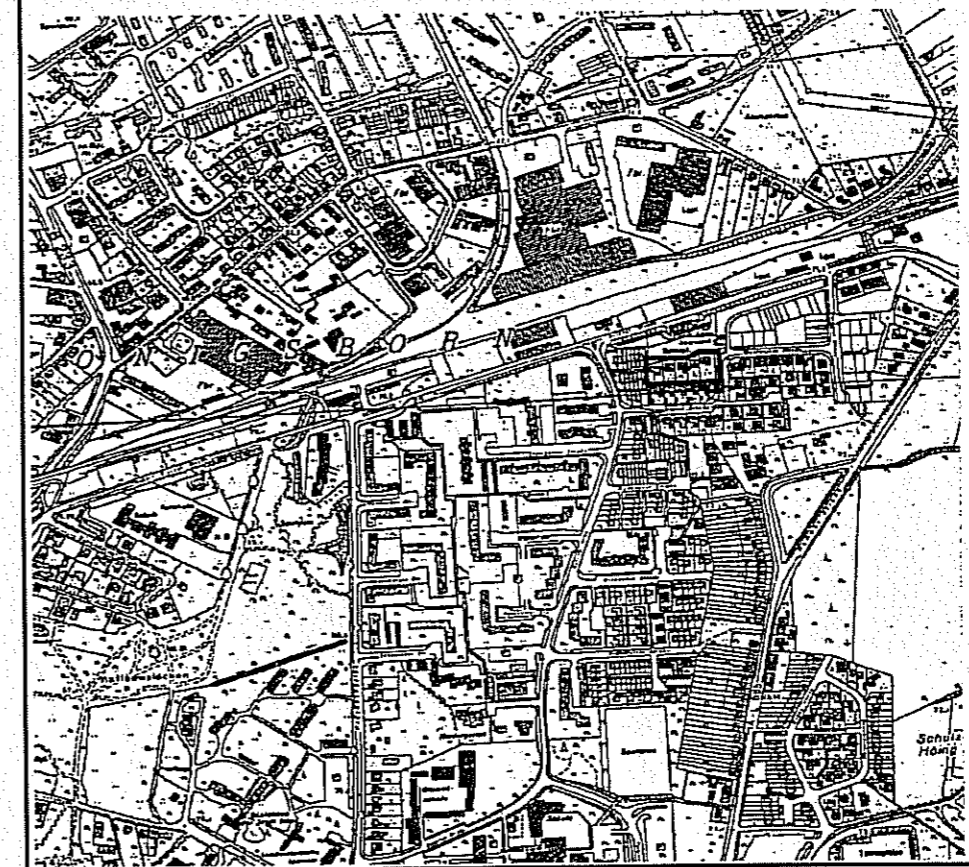
Bebauungsplan Unna Nr. 11, 4. Änderung „Berliner Allee“

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind eingeladen sich zu informieren und zu äußern.

Die Bürgerversammlung findet am **Donnerstag, 09.09.1999**, ab **19.00 Uhr** im **Bürgerforum Königsborn, Döbelner Straße 7, 59425 Unna (Schulzentrum Nord)**, statt.

Die Planung wird in Form eines Vortrages vorgestellt und anschließend in einer Diskussion mit den Bürgerinnen und Bürgern erörtert.

Leiter der Veranstaltung: Herr Matich (Ortsvorsteher)



Wahlbekanntmachung

über die Wahl zum Ausländerbeirat am Sonntag, dem

Datum
12.09.1999

in der Gemeinde/Stadt

U N N A

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Die Gemeinde/Stadt bildet einen Stimmbezirk. Der Wahlraum wird in eingeteilt.
 Die Gemeinde/Stadt ist in folgende Stimmbezirke eingeteilt.

Stimmbezirk	Abgrenzung des Stimmbezirks	Lage des Wahlraums (Straße, Nr., Zimmer-Nr.)	Stimmbezirk	Abgrenzung des Stimmbezirks	Lage des Wahlraums (Straße, Nr., Zimmer-Nr.)
9666	Ortsteil Unna-Mitte ohne Kommunalwahlbezirk 9	Rathaus, Umweltberatungszentrum, Rathausplatz 1	9777	Ortsteile Königsborn, Lünern, Stockum, Hemmerde, Siddinghausen, Mühlhausen, Uelzen	Bürgeramtsaußenstelle Königsborn, Rollmannstr.4
9888	Ortsteile Massen, Afferde u. Kommunalwahlbezirk 9	Bürgeramtsaußenstelle Massen, Massener Hellweg 12			

Der Stimmbezirk und der Wahlraum, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat, sind in der Wahlbenachrichtigung, die dem Wahlberechtigten in der Zeit vom Datum bis Datum zugestellt worden ist, angegeben.

1. Stimmzettel

Für die Wahl zum Ausländerbeirat wird mit einem besonderen amtlich hergestellten Stimmzettel gewählt. Der Stimmzettel wird im Wahlraum bereitgehalten und dem Wahlberechtigten nach dem Betreten des Wahlraumes ausgehändigt.

2. Ausweispflicht des Wählers

Der Wähler hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über seine Person auszuweisen und deshalb seinen amtlichen Ausweis/Paß mitzubringen. Zur Erleichterung des Wahlgeschäfts soll auch die Wahlbenachrichtigung mitgebracht werden.

3. Stimmabgabe

Der Wähler hat eine Stimme. Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, daß er den Namen des Bewerbers/Listenvorschlages, dem er seine Stimme geben will, in der dafür vorgesehenen Spalte ankreuzt oder ihn auf andere Weise eindeutig kenntlich macht. Der Wähler kann sich für einen versehentlich unbrauchbar gemachten Stimmzettel vom Wahlvorsteher einen neuen geben lassen. Der verschriebene Stimmzettel soll nach Möglichkeit vernichtet werden. Der Stimmzettel muß vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so gefaltet werden, daß die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann. Der Stimmzettel wird sodann in die Wahlurne eingelegt.

4. Ungültigkeit von Stimmzetteln

Ungültig sind Stimmzettel,
 1. die nicht amtlich hergestellt sind,
 2. die keine Kennzeichnung enthalten,
 3. die den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lassen,
 4. die einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten.
 Zu den Stimmzetteln, die den Willen des Wählers nicht unzweifelhaft erkennen lassen, gehören im besonderen solche,
 a) bei denen mehrere Bewerber angekreuzt oder bezeichnet sind,
 b) deren Ankreuzung oder Kennzeichnung nicht zweifelsfrei erkennen läßt, welcher Bewerber gemeint ist,
 c) die zerrissen oder stark beschädigt sind.
 Zusätze, Vorbehalte oder Anlagen machen den Stimmzettel dann ungültig, wenn der Wähler mit ihnen über die zulässige Bezeichnung des Bewerbers hinaus eine weitere Willensäußerung zum Ausdruck bringt. Eine solche Willensäußerung ist nicht darin zu sehen, daß der Wähler bei einem Bewerber mehrere Kreuze anbringt oder ein Kreuz oder den Teil eines Kreuzes hinter einem Bewerber streicht.

5. Öffentlichkeit

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluß an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Strafbestimmungen

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs.1 und 3 des Strafgesetzbuches).

7. Wahlschein und Briefwahl

Ich weise ausdrücklich darauf hin, daß die Regelungen über die Briefwahl und den Wahlschein keine Anwendung finden, d.h., das Wahlrecht kann nur persönlich und im Wahlraum wahrgenommen werden.

Wähler, kennzeichnen Sie den Stimmzettel einwandfrei und klar, am besten mit einem Kreuz im Kreis, dann sind Sie sicher, daß Ihre Stimme gültig ist und gewertet wird!

Ort, Datum
Unna, 31.08.1999
Der Stadtdirektor


Prof. Dunker

